

- 2.40 In: Sonneck, G. (Hrsg.): Das Berufsbild des Psychotherapeuten. Kosten und Nutzen der Psychotherapie. - Facultas: Wien, 1990, 30 -35.

**Zum Berufsbild des Psychotherapeuten aus der Sicht  
des Individualpsychologischen Arbeitskreises**  
**Ein Arbeitsgruppenbericht mit historischen Zusatzbemerkungen**

**Wilfried DATLER**

**Einige historische Vorbemerkungen**

Schlägt man in den Schriften Alfred Adlers nach, so kann man schnell feststellen, daß der Begriff des „Psychotherapeuten“ weder in den Schlagwortverzeichnissen noch in den einzelnen Textpassagen besonders häufig vorkommt. Adler und seine früheren Mitarbeiter sprachen bloß von „Individualpsychologen“ und meinten damit tiefenpsychologisch kompetent ausgebildete Personen, die in verschiedenen psychosozialen Feldern tätig sind: in Erziehungsberatungsstellen und Schulen, in Erziehungsheimen und im Fürsorgebereich, in Kliniken, in Volkshochschulen und - unter anderem - auch in freien Praxen (vgl. Handlbauer 1984, 131 ff.; Spiel 1977).

Erst nach dem zweiten Weltkrieg begann sich im internationalen Bereich die Ausbildung zum „Counselor“ (Berater) von der Ausbildung zum Psychotherapeuten zu unterscheiden (vgl. Tymister 1985). Dieser Entwicklung folgte der Österreichische Verein für Individualpsychologie aber nur bedingt: In Anknüpfung an die Tradition der Zwischenkriegszeit bemüht er sich zwar nach wie vor, mit seinen Veranstaltungen einen möglichst breiten Kreis an Interessenten anzusprechen. Fortbildungsangebote, die nicht zum Psychotherapeuten qualifizieren, werden aber nicht als „Beraterausbildung“, sondern als „Berufsbegleitende Fortbildungskurse“ angeboten, die sich bisher vor allem an Lehrer, Sozialarbeiter und Drogenberater richteten (vgl. Gutleder 1988; Datler 1989). Diese Kurse dauern zwei bis zweieinhalb Jahre und umfassen mindestens 100 Stunden Balintgruppenarbeit, mindestens 100 Stunden Theorie-seminar sowie die Begleitung und Besprechung einer Abschlußarbeit.

Personen, die an diesen Kursen teilnehmen, wissen von Beginn an, daß der Abschluß dieser Kurse keine neuen Berufsfelder eröffnet; denn in diesen Kursen sollen „bloß“ solche tiefenpsychologischen Kompetenzen vertieft werden, die für die Arbeit in den angestammten Berufsfeldern der Lehrer, Drogenberater, Sozialarbeiter ... von Bedeutung sind.

Den Berichten, die von den „klassischen“ individualpsychologischen Erziehungsberatungen und Schulversuchen erzählen (vgl. z.B. Spiel 1947, Handlbauer 1984, 167 ff., Spiel und Datler 1987), ist im Zusammenhang mit der Gesamtentwicklung der Individualpsychologie freilich zweierlei zu entnehmen:

a) Personen, die in der Schule, in der Sozialarbeit, in diversen medizinischen Fachbereichen oder in der Familien- und Erziehungsberatung tätig sind, können innerhalb ihres angestammten Berufsfeldes differenziertere Arbeitsleistungen erbringen, wenn sie auch über eine Ausbildung verfügen, die wir heute als „Psychotherapieausbildung“ bezeichnen: Hätten im individualpsychologischen Schulversuch Oskar Spiels z.B. keine therapeutisch

ausgebildeten Personen mitgearbeitet, hätten „schwierige“ Schüler nicht in jener eindrucksvollen Weise gefördert werden können, wie es heute nachlesbar ist (Spiel 1947).

b) Die Tätigkeit von psychotherapeutisch ausgebildeten Individualpsychologen, die nicht bloß innerhalb ihres psychotherapeutischen Settings arbeiten, fördert auch die Entwicklung der tiefenpsychologischen Theoriebildung insgesamt: Schon dem von Adler und Furtmüller (1914) herausgegebenen Band „Heilen und Bilden“ ist zu entnehmen, in welcher intensiver Weise Erfahrungen, die z.B. im Bereich der Schule mit Kindern, im Bereich von Erziehungsberatung mit Familien oder im Bereich der Sozialpädagogik mit Dissozialen gemacht wurden, in die individualpsychologische Theoriebildung und damit auch in die Ausarbeitung psychotherapeutischer Überlegungen im engeren Sinn eingingen.

Es ist daher verständlich, daß der Österreichische Verein für Individualpsychologie in den letzten Jahrzehnten immer wieder interessierte Lehrer, Erzieher, Sozialarbeiter, Theologen ... zur umfassenden individualpsychologischen Psychotherapieausbildung zugelassen hat und sich dafür einsetzt, daß diese Möglichkeit auch durch ein künftiges Psychotherapiegesetz nicht verbaut wird; zumal entsprechende Entwicklungen in der BRD zeigen, welche kaum haltbaren Grenzziehungen zwischen „Psychotherapie“ und „tiefenpsychologisch fundierter Beratung“ vorgetäuscht werden müssen, wenn einem Gesetzestext entsprochen werden muß, der den Vertretern bestimmter Berufsgruppen den Zugang zu einer fundierten Psychotherapieausbildung verwehrt und sie in ein scheinbar klar definiertes „Beratungsfeld“ drängt, wo sie eine von Psychotherapie letztlich kaum unterscheidbare Praxis ausüben (vgl. Tymister 1986).

#### **Erwartungen an das allgemeine Ausbildungsprofil eines Psychotherapeuten**

In der Arbeitsgruppe herrschte darüber Einigkeit, daß Psychotherapeuten über Vorerfahrungen aus psychosozialen Feldern verfügen sollten. Unter der Voraussetzung, daß sie überdurchschnittliche Voraussetzungen im Bereich der Empathie mitbringen und ein Mindestalter von ca. 24 Jahren überschritten haben, sollten angehende Psychotherapeuten eine dreigliedrige Ausbildung absolvieren, die sich aus den Elementen „Selbsterfahrung“, „Theorieausbildung“ und „supervidierte Praxis“ zusammensetzt.

Psychotherapeutische Ausbildungsgänge sollten zur Arbeit mit mehreren Methoden qualifizieren, wobei innerhalb der Arbeitsgruppe vor allem darauf hingewiesen wurde, daß die Arbeit im Bereich der Kunst- und Musiktherapie in Österreich weit weniger intensiv gelehrt und öffentlich registriert wird, als dies international üblich ist.

Im Rahmen eines psychotherapeutischen Ausbildungsganges sollten Psychotherapeuten auch über die Grenzen ihrer Kompetenzen Bescheid wissen lernen, sodaß sie ihren Klienten in bedachter Verantwortung begegnen können.

#### **Zum Problem möglicher Gefahren von angewandter oder unterlassener Psychotherapie**

In der Arbeitsgruppe wurde vehement darauf hingewiesen, daß wohl jeder Psychotherapeut von der Gefahr der psychotherapeutischen Behandlung von Personen weiß, bei denen eine organmedizinische Behandlung indiziert ist. Daß bei entsprechendem Verdacht die Konsultation von Ärzten notwendig ist, sollte gesetzlich verankert werden. Meldungen über den Verbrauch von Schlafmitteln oder anderen Psychopharmaka lassen es aber als ebenso

dringlich (wenn nicht sogar als dringlicher) erscheinen, auch Ärzte zu verpflichten, bei entsprechendem Verdacht Psychotherapeuten zu konsultieren.

Die systematische Unterlassung von indizierter psychotherapeutischer Behandlung erfolgt mit hoher Regelmäßigkeit überdies bei folgenden Personengruppen:

- a) bei alten Personen und Sterbenden;
- b) bei Angehörigen sogenannter „Indexpatienten“;
- c) bei sozial Schwachen;
- d) bei Personen, die nicht im städtischen Bereich wohnen; sowie
- e) bei psychisch schwerkranken Personen bzw. Klienten, die einer Langzeitbetreuung bedürfen.

### **Das Problem der Kostendeckung von Psychotherapie**

Eine Verbesserung der psychotherapeutischen Versorgung Österreichs ist untrennbar mit der Frage der öffentlichen Finanzierung von Psychotherapie verbunden. In der Öffentlichkeit sollte das Bewußtsein dafür geschaffen werden, daß eine Einzelstunde Psychotherapie mit 500,— bis 600,— zu veranschlagen ist.

In Anlehnung an Parin und Parin-Matthey (1983, 89 f.) sollte freilich bedacht werden, daß Psychotherapie weiterhin als eine Form von sozialer Praxis vorgestellt werden muß, die sich von den Prinzipien neuzeitlicher Medizin fundamental unterscheidet. Wenn die einzelnen Schulen überdies dazu tendieren, sich von neuzeitlich-medizinischen Krankheits- und Psychopathologie-Begriffen zu lösen (vgl. Sonneck 1989), dann sollte auch nicht die Auffassung vertreten werden, Psychotherapie müsse zur Gänze von den Krankenversicherungen getragen werden. Statt dessen scheint es sinnvoll zu sein darauf hinzuweisen, daß heute eine Vielzahl von höchst unterschiedlichen Sozialleistungen öffentlich finanziert wird, ohne daß deren Kostenabdeckung bloß den Krankenversicherungsanstalten zugemutet würde. Man sollte deshalb überlegen, welche Kombination von öffentlichen Finanzierungsmöglichkeiten realistischerweise anzustreben ist, damit die Inanspruchnahme von qualifizierter Psychotherapie endlich für all jene möglich wird, die einer Psychotherapie bedürfen.

### **Zur Frage des Psychotherapiegesetzes**

Im Oktober 1927 hielt Alfred Adler einen Vortrag vor dem Akademischen Verein für medizinische Psychologie, in dem er darauf hinwies, „daß durch die ungeheuren psychologischen Bestrebungen der Gegenwart dem Arzt ein weites Feld eröffnet wird.... Man wird die Anerkennung eines Arztes nicht durchsetzen oder heben können, wenn nicht zu seiner technischen Ausbildung die psychologische Schulung hinzukommen wird. Wenn wir uns fragen, was sind bisher die Wege gewesen, um den Studierenden in dieses wichtige Gebiet einzuführen, wichtig nicht nur für ihn, um sich halten und seine Praxis aufbauen zu können, sondern in noch erhöhterem Maße für den Patienten, so muß ich sagen: Soweit ich blicke, liegt die Ausbildung in diesem Fach auch heute noch sehr darnieder“ (Adler 1928; 204 f.).

Dessen ungeachtet war es die Wirtschaftliche (!) Organisation der Ärzte, die am 15. Oktober 1927 den Internationalen Verein für Individualpsychologie anzeigte, weil der Verein individualpsychologische Diplome an Nicht-Ärzte ausgegeben hätte. Dadurch, so wurde argumentiert, könnten Heilung suchende Kranke irregeführt und der Kurpfuscherei mit all ihren unheilvollen Folgen Tür und Tor geöffnet werden (vgl. Skopec 1984, 56).

Einige Arbeitskreisteilnehmer hielten fest, daß die rechtliche Situation ausgebildeter Psychotherapeuten bedauerlicherweise immer noch ungeklärt sei. Bedenklich ist in diesem Zusammenhang, daß vor einem Jahr seitens des Bundeskanzleramtes die Ausarbeitung eines Psychotherapiegesetzesentwurfs noch für 1988 in Aussicht gestellt und in diesem Zusammenhang auch die Forderung vertreten wurde: „Wir dürfen nicht nur einen Kreis von allenfalls betroffenen Gruppen abdecken, sondern versuchen alle „Psycho-Bereiche“ abzudecken (Matzka 1989, 9). Einige Teilnehmer wiesen darauf hin, daß nun aber ein Psychologengesetz unabhängig von einem Psychotherapiegesetzesentwurf zur Begutachtung ausgeschickt worden sei und zentrale Passagen enthalte, welche als Präjudizierung eines etwaigen Psychotherapiegesetzes gelesen werden müßten. Der Zugang zur Psychotherapieausbildung würde dadurch für Personen, die weder Ärzte noch Psychologen sind, vermutlich sehr eng oder gar verschlossen werden. Und überdies folge aus dem Gesetzesentwurf, daß sich jene Mitglieder des Vereins für Individualpsychologie, die keine „Psychologen“ im Sinne des Gesetzesentwurfes sind, nicht mehr länger als „Individualpsychologen“ bezeichnen könnten und zur Beschreibung ihrer beruflichen Tätigkeit auch nicht das Attribut „individualpsychologisch“ verwenden dürften - und zwar auch dann nicht, wenn sie im Verein für Individualpsychologie eine Psychotherapieausbildung absolviert hätten und dementsprechend individualpsychologisch tätig wären.

Vertreter der „kritischen Psychologie“ präsentieren in diesem Zusammenhang einen Resolutionstext, der auch im Schlußplenium vorgetragen wurde und den Ausgangspunkt zur Gründung einer „Plattform gegen das Psychologengesetz“ abgab:

### **Gegen ein Standesgesetz der Psycholog/innen. Für eine effiziente psychosoziale Versorgung**

Der vorliegende Entwurf zu einem Psychologengesetz ist Ausdruck von Standespolitik einer Berufsgruppe, die im psychosozialen Feld bis jetzt gemeinsam mit anderen Berufsgruppen (SozialarbeiterInnen, PädagogInnen u.a.m.) die Betreuung, Beratung und Behandlung der betroffenen Personen und Gruppen vornimmt. Diese Zusammenarbeit bzw. deren Verbesserung wird bei Einführung eines Psychologengesetzes erschwert, wenn nicht sogar in vielen Fällen verhindert.

Der Monopolanspruch dieser Berufsgruppe auf psychologische Behandlung, worunter auch laut Gesetzesentwurf die Psychotherapie fällt, läßt befürchten, daß die Chance auf eine längst fällige Regelung im Bereich der Psychotherapie vertan wird.

Wir möchten auf den Umstand verweisen, daß es bis heute noch keine offiziellen rechtlichverbindlichen Ausbildungskriterien für PsychotherapeutInnen gibt und somit auch keine rechtlich-öffentliche Anerkennung dieser Berufsgruppe. Dies, obwohl in der Zwischenzeit erwiesen ist (vgl. Jandl-Jäger, Stumm, et al., 1988), daß die PsychotherapeutInnen wesentlichen Anteil an der psychosozialen Versorgung der Bevölkerung haben.

Demgemäß lehnen wir ein Psychologengesetz ab und fordern stattdessen:

1. die gesetzliche Regelung der psychotherapeutischen Tätigkeit;
2. strukturelle und finanzielle Verbesserung der Institutionen und Modellversuche im psychosozialen Bereich;

3. eine effiziente Gesetzgebung in der Sozial- und Gesundheitspolitik im Sinne der Betroffenen;
4. die Ausarbeitung einer umfassenden Gesetzesvorlage zur Sicherung und Verbesserung der gesamten psychosozialen Versorgung Österreichs auf der Grundlage interdisziplinärer Kooperation.

#### Literatur:

- ADLER, A. (1928): Psychologie und Medizin. In: Adler A.: Psychotherapie und Erziehung. Ausgewählte Aufsätze, Bd. I: 1919-1929. Hrsg. von H.L. Ansbacher und R.F. Antoch. Fischer: Frankfurt, 1982, 204-214
- ADLER, A./FURTMÜLLER, C. (1914) (Hrsg.): Heilen und Bilden. Ein Buch der Erziehungskunst für Ärzte und Pädagogen. Neu herausgegeben von W. Metzger. Fischer: Frankfurt, 1973
- DATLER, W. (1989): Individualpsychologische Berufsbildung für Lehrer. Von einer Kooperation zwischen dem Alfred-Adler-Institut und dem Pädagogischen Institut der Stadt Wien. In: PI-Mitteilungen (Beilage zum „Verordnungsblatt des Stadtschulrates für Wien“), Mai 1989, 6-9
- GUTLEDERER, K. (1988): Die Individualpsychologie in der Sozialarbeit von heute nach morgen. In: Jugendamt der Stadt Wien (Hrsg.): Weiterentwicklung des individualpsychologischen Gedankengutes in Schule und Sozialarbeit. Wien: Jugend & Volk 1988, 66-69
- HANDBAUER, B. (1984): Die Entstehungsgeschichte der Individualpsychologie Alfred Adlers. Geyer-Edition: Wien-Salzburg, 1984
- JANDL-JAGER, E./STUMM G. (Hrsg.): Psychotherapie in Österreich. Wien: Deuticke, 1988
- MATZKA, M. (1988): Statement. In: Sonneck, G. 1989, 8-10
- PARIN, P./PARIN-MATTHEY, G. (1983): Medicozentriomus in der Psychoanalyse. In: Hoffmann, S.O. (Hrsg.): Deutung und Beziehung. Kritische Beiträge zur Behandlungskonzeption und Technik in der Psychoanalyse. Fischer: Frankfurt, 1983, 86-106
- SKOPEC, M. (1984): Zur Geschichte des Österreichischen Vereins für Individualpsychologie. In: Z.f. Individualpsychologie, 9, 1984, 52-63
- SONNECK, G. (1989) (Hrsg.): Der Krankheitsbegriff in der Psychotherapie. Beiträge und Ergebnisse der 2. Tagung des Dachverbandes Österreichischer Psychotherapeutischer Vereinigungen in Wien 1988. Facultas: Wien, 1989
- SPIEL, O. (1947): Am Schaltbrett der Erziehung. Herder: Berlin, 1979
- SPIEL, W. (1977): Aufstieg, Krise und Renaissance des Wiener Vereins für Individualpsychologie. In: Ringel, E. & Brandl, G. (Hrsg.): Ein Österreicher Namens Alfred Adler. Öst. Bundesverlag: Wien, 1977, 155-165
- SPIEL, W./DATLER, W. (1987): Von der gezielten Förderung der gemeinschaftlichen Kooperation zwischen Schülern, Lehrern und Eltern. Nachbemerkungen zu einem individualpsychologischen Schulversuch in Wien und dessen Konsequenzen. In: Datler, W. (Hrsg.): Verhaltensauffälligkeit und Schule. Peter Lang: Frankfurt, 1987, 172-192

- TYMISTER, H.J. (1985): Berater, individualpsychologischer. In: Brunner, R./Kausen R. & Titze, M. (Hrsg.): Wörterbuch der Individualpsychologie. Reinhardt: München, 1985, 47-48
- TYMISTER, H.J. (1986): Gefährdungen individualpsychologisch - pädagogischer Beratung durch Psychotherapie? Gedanken und Erfahrungen zur Abgrenzung der Beratung von der Therapie. In: Mohr, F. (Hrsg.): Zur Patienten - Therapeuten - Beziehung (Beiträge zur Individualpsychologie 7). Reinhardt: München, 1986, 84-96